



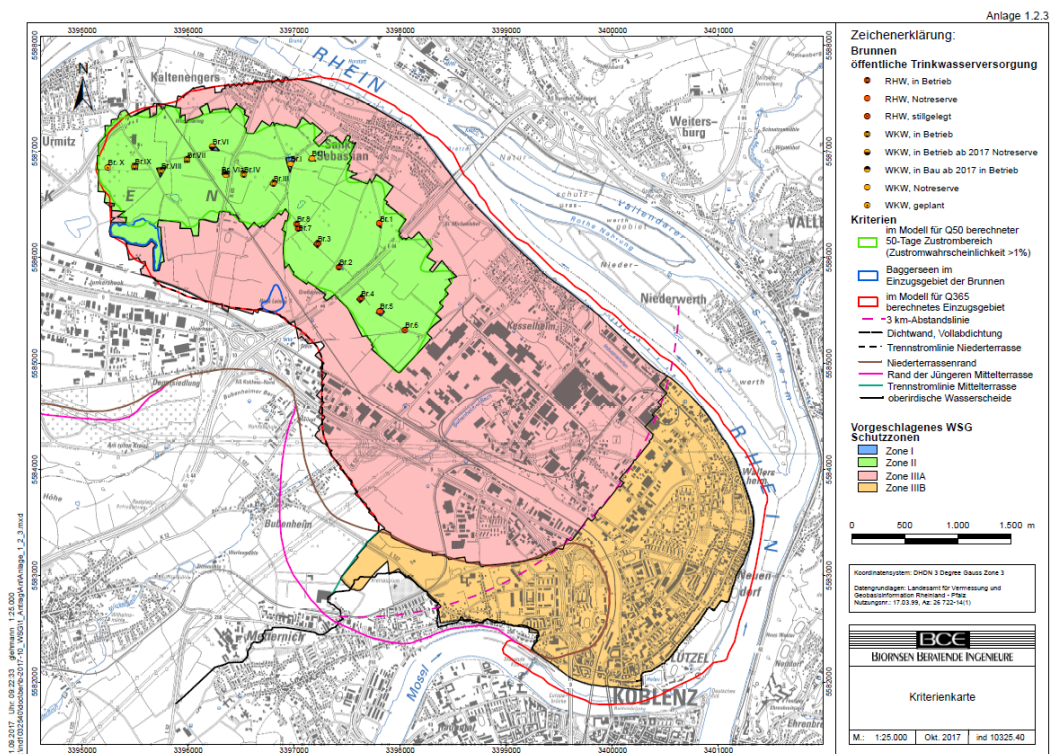
Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0373/2018					Datum: 12.09.2018					
Oberbürgermeister										
Verfasser:		36-Umweltamt				Az.:				
Betreff:										
Wasserschutzgebiet Koblenz - Urmitz; Informationen zum Verfahrensstand										
Gremienweg:										
24.10.2018	Umweltausschuss				☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
					☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
					☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP									

Unterrichtung:

Sachstand zum „Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz“

Die öffentliche Wasserversorgung ist nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Stadt Koblenz ist daher gesetzlich verpflichtet die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach den durchgeführten Untersuchungen ist in dem Bereich des Wasserschutzgebietes vor allem wegen des Zusammenflusses von Rhein und Mosel ein Trinkwasservorkommen ortsnah in ausgezeichneter Qualität und Quantität vorhanden, so dass eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Einzugsbereiches zu bejahen ist.



Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –SGD Nord- hat daher in diesem Bereich ein Verfahren eingeleitet zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz dieses wertvollen Trinkwasservorkommens.

Nachdem die vorläufige Anordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen am 23. Dezember 2017 außer Kraft getreten ist, wurde seitens der SGD Nord im vorgeschriebenen Festsetzungsverfahren der Entwurf der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz zusammen mit den Planunterlagen in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 19. September 2018 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Zu den folgenden Punkten haben sich Änderungen gegenüber der vorläufigen Anordnung ergeben, die in der beigefügten Kurzübersicht zusammengestellt sind.

- Anzahl der Brunnen
- Flächenausdehnung
- Abwasserbeseitigung
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Versickerung
- Abwasseranlagen
- Verkehrs- und Betriebsflächen
- Eigenverbrauchstankstellen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bis zum 04. Oktober 2018 konnten Einwendungen erhoben werden, die nach Ablauf der Einwendungsfrist der SGD Nord übermittelt wurden.

Die Stadt Koblenz ist von der Ausweisung des Wasserschutzgebietes stark betroffen, da ein großer Bereich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz in den Zonen IIIA und IIIB liegt. Die Interessenlage der Stadt Koblenz ist insoweit gegenläufig, als auf der einen Seite der Trinkwasserschutz sicherzustellen ist, auf der anderen Seite sind jedoch auch die Belange der städtebaulichen Entwicklung und der dort zum Teil bereits langjährig angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Die Stadt Koblenz und auch die betroffenen Industrie- und Gewerbebetriebe haben daher ein erhebliches Interesse daran, den Produktionsstandort Koblenz zu erhalten. Insoweit müssen verlässliche Wege gefunden werden zur Standortsicherung und Weiterentwicklung von Produktionsstätten sicherzustellen.

Ziel sollte es auch sein, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes und der dort ansässigen Betriebe weiterhin zu ermöglichen. Dies sollte insoweit auch bei der Formulierung und Anwendung der in der Rechtsverordnung geregelten Verbote und Gebote Berücksichtigung finden.

Im Festsetzungsverfahren wurden aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 27.9.2018 seitens der Stadt Koblenz Einwendungen gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) erhoben. Hierbei wurde auch ein Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 17.9.2018 berücksichtigt.

Im Einzelnen wurden folgende Einwendungen gegenüber der SGD Nord geltend gemacht:

1. Der Stadtrat hält die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz im Rahmen einer ortsnahen Trinkwasserversorgung der Koblenzer Bevölkerung für erforderlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsverordnung große Bereiche des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz erfasst, so dass neben dem notwendigen Trinkwasserschutz auch die Belange der städtebaulichen Entwicklung und der dort zum Teil bereits langjährig angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe zu beachten sind. Ziel sollte es daher sein, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes und der dort ansässigen Betriebe weiterhin zu ermöglichen. Dies muss auch bei der Formulierung und Anwendung der

in der Rechtsverordnung geregelten Verbote und Gebote Berücksichtigung finden. Der Verbots- und Gebotskatalog muss in diesem Sinne offen für Ausnahmen und Befreiungen sein und bei Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Entwicklungen nachvollziehbar und verlässlich zulassen.

2. Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erstreckt sich über weite Teile des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz und ist daher im Rahmen von unternehmerischen Entwicklungsentscheidungen zu beachten. Der Gebots- und Verbotskatalog macht es erforderlich, dass unternehmerische und im Rahmen der marktorientierten Entwicklung notwendige Veränderungen stets unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes zu betrachten und daher in einem gewässerschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren zu klären sind. Die Entscheidung liegt hierbei im Ermessen der oberen Wasserbehörde, so dass Anspruchspositionen nicht begründet werden und insoweit notwendige Investitionsentscheidungen in der Realisierung mit einem nicht unerheblichen Unsicherheitsfaktor belastet sind.
3. Die Stadt Koblenz ist gesetzlich verpflichtet, die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, sie ist jedoch insbesondere in großen Teilen des geplanten Wasserschutzgebietes auch Standort von Industrie- und Gewerbebetrieben, die sich zum Teil vor vielen Jahren für den Unternehmensstandort Koblenz entschieden haben und auf eine verlässliche Weiterentwicklung vertrauen. Die Stadt Koblenz hat daher auch ein erhebliches Interesse daran, den Produktionsstandort Koblenz zu erhalten, was vom Anforderungsprofil her gesehen weit über den Bestandsschutz hinausgeht. Insoweit müssen verlässliche Wege gefunden werden, damit Produktionen erhalten bleiben und Firmen sich mit ihren Produkten auch in der Zukunft am Markt behaupten zu können. Eine Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes im Rahmen von Ermessensentscheidungen der SGD ist hiermit nicht vereinbar. Insoweit müssen die Verbote und Gebote im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung eine Formulierung erhalten, die im Falle der Gewährleistung des Gewässerschutzes verlässliche Entwicklungsgrundlagen für die ansässigen Betriebe gewährleisten. Gerade die aktuell sehr positive Entwicklung des Industrie-, Forschungs- und Entwicklungsstandortes Koblenz erfordert kalkulierbare, rechtssichere Grundlagen.
4. Die progressive wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung sowie Nutzung des Koblenzer Industrie- und Gewerbegebietes Nord muss weiterhin gewährleistet sein. Dass eine Bauleitplanung weitgehend nur im Rahmen von Ausnahmen bzw. nach Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich ist und somit allein im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegt, ist hiermit unvereinbar und schränkt die Planungshoheit der Stadt Koblenz stark ein. Mit der beabsichtigten Rechtsverordnung wird in konkrete und verfestigte Planung der Stadt Koblenz eingegriffen, auf deren Grundlage eine nahezu vollständige Bebauung erfolgt ist und gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgen. In diesem Sinne betroffen ist die Stadt Koblenz u.a. in ihren Bebauungsplänen 22, 36, 40 und 78; die Bebauungspläne 22, 36 und 40 setzen Industriegebiet bzw. Sondergebiet Hafen sowie der Bebauungsplan 78 Gewerbegebiet fest.
5. Dies gilt insbesondere für die geplante Regelung, wonach in der Schutzzone IIIA die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein (Ausnahme: Wohnbaugebiete) und in Zone IIIB die Ausweisung und Erweiterung von Industriegebieten verboten sind. Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten entsprechend den vorhandenen Nutzungen in den Schutzzonen IIIA und IIIB nicht generell verboten wird und nicht unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt wird.

Denn: Die Stadt Koblenz ist bereits gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Z 65 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (RROP 2017) lautet:

Bei diesem baugesetzlichen Anpassungsgebot gibt es keine Abwägungsspielräume. Ein Vorbehalt des Einvernehmens ist aufgrund dieser Zielvorgabe deshalb sachlich nicht erforderlich und ohne Bindung an Voraussetzungen, unter denen das Einvernehmen erteilt werden muss, ein unverhältnismäßiger Eingriff nicht nur in die Planungshoheit der Stadt, sondern auch in die Mandate der gewählten Stadträte.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann insoweit die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen. Insoweit muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in den Zonen III A und III B auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein. Der Schutz des Trinkwassers erfordert insoweit nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Der Schutz des Trinkwassers kann auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden.

6. Es sollte vorrangig darauf hingewirkt werden, dass durch Festsetzungen in Bebauungsplänen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Mit Blick auf die gewachsenen Strukturen im Industrie- und Gewerbegebiet und die gegebenen technischen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers sollten diesbezüglich flexiblere Lösungsansätze möglich sein.
7. Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind muss eine städtebauliche Weiterentwicklung grundsätzlich nicht untersagt bzw. unter den Vorbehalt des Einvernehmens gestellt werden.
8. In Bereichen, die bereits bebaut sind und im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, muss eine Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten von dem Verbot ausgenommen werden.
Denn: In Gebieten nach § 34 BauGB ist auch ohne Bebauungsplan eine bauliche Entwicklung möglich. Fehlentwicklungen können nur durch einen Bebauungsplan verhindert werden. Es wäre für den Grundwasserschutz kontraproduktiv, dies zu verbieten.
9. Die Stadt Koblenz hält es für unabdingbar, dass eine weitere bauliche Verdichtung, eine Arrondierung von Baugebieten und das Schließen, auch von größeren Lücken, im bebauten Bereich weiterhin möglich sein muss.
10. Die Stadt Koblenz fordert, dass zumindest eine Ausnahme von dem Verbot der Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten vorgesehen wird, wenn durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren zu beachtende Vorschriften - wie insbesondere der erst seit 1. August 2017 neu und bundeseinheitlich geltenden AwSV - Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden, und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.
Denn: Für den Fall, dass am Planungsverbot (siehe Ziffer 2) festgehalten wird, muss für die Stadt in ihrer Planungshoheit klar erkennbar sein, welche Ausnahmen zugelassen werden. Es muss es genügen, wenn der Grundwasserschutz auch über das Genehmigungsverfahren sichergestellt ist, weil in einem Bebauungsplan eben nicht alles festgesetzt werden kann. Das OVG Rheinland-Pfalz hat aus diesen Gründen im Jahr 2011 eine Veränderungssperre für

Luftreinhalte-Festsetzungen gerade in diesem Industriegebiet wegen Nichtfestsetzbarkeit für unwirksam erklärt (Urteil vom 7. Dezember 2011, Az. 1 C 11407710.OVG). Hingegen enthält die seit 1. August 2017 neue, bundeseinheitlich geltende und im Genehmigungsverfahren zu beachtende AwSV bereits sehr hohe und konkrete Schutzanforderungen.

Vorbemerkungen zu den nachfolgenden Ziffern 11 – 13:

Die im Entwurf vorliegende Rechtsverordnung beeinträchtigt die im Industriegebiet ansässigen Unternehmen – von Industrie bis hin zu Handwerksbetrieben. Die Stadt ist mit der durch Planungsunsicherheit begründeten Gefährdung des Gewerbe- und Industriestandortes selbst und unmittelbar betroffen, nicht zuletzt durch den sicheren Verlust von Steuereinnahmen, aber auch mittelbar als Standort für rund 40.000 Arbeitsplätze und für Innovation.

Die Stadt ist auch über die Stadtwerke als Grundeigentümer und als Betreiber des Hafens selbst betroffen. Schließlich ist sie durch eine Anpassung der Abwasseranlagen, die durch eine zunehmende Versiegelung von Flächen (z. B. wasserdichte Befestigung, Ziff. IIIB.14) erforderlich werden wird, in eigenen Angelegenheiten betroffen. Zur weiteren Konkretisierung dieser Betroffenen dienen die folgenden Einwendungen.

11. Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser“ in Ziff. IIIB.9, „mittlere bis starke Flächenverschmutzung“, „Lkw“ und „wasserdichte Befestigung“ in Ziff. IIIB.14 sowie „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15 und IIIB.17) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.

Denn: Es ist unklar, ob bzw. wann zu den Flächen mittlerer Verschmutzung auch Lagerflächen zählen, ob Kundendienstfahrzeuge < 3,5 to, die als Lkw zugelassen sind, „Lkw“ im Sinne der Schutzgebietsverordnung sind, und ob auch Betonpflaster eine wasserdichte Befestigung ist. Gerade Handwerksbetriebe im Industriegebiet haben in der Regel mit Betonpflaster gepflasterte und über den Straßenkanal entwässerte Betriebsflächen, auf denen Kundendienstfahrzeuge abgestellt und nicht wassergefährdendes Material gelagert wird. Verkehr mit Lkw > 3,5 to beschränkt sich hier auf zumeist wenige Fahrten am Tag (Lieferanten und Entsorger). Für diese Betriebe ist es von existentieller Bedeutung, dass mit Betonpflaster befestigte und in den Kanal entwässerte Flächen auch künftig nicht nur im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben. Es kann nicht sein, dass der Verbotskatalog für einen derart einfachen und typischen Fall keine eindeutige Aussage enthält.

12. Die Stadt Koblenz fordert, dass für die Zonen IIIA und IIIB keine Anforderungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, die über die Anforderungen der erst am 1. August 2017 in Kraft getretenen neuen und zentralen Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehen.

Denn: Die AwSV fordert Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe, die im heutigen Bestand im Industriegebiet teilweise bereits überschritten werden, auch witterungsgeschützte Räume oder dichte Behälter, doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige, dichte Rückhalteeinrichtungen für das gesamte Lagervolumen im Havariefall sowie Sachverständigenprüfungen auf Dichtheit bei Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre und bei Stilllegung. Damit wird schon ein sehr viel höherer Standard gesetzt als er in den letzten 50 Jahren und galt, in denen das Trinkwasser auch gefördert werden konnte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese erst jüngst in einem intensiven Gesetzgebungsverfahren formulierten Anforderungen noch einmal verschärft werden müssen.

13. Zur Fortentwicklung bestehender Betriebe müssen klare Voraussetzungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Genehmigung von Änderung und Modernisierung, Erweiterung, und Erneuerung bestehender und auch der Errichtung zusätzlicher neuer Anlagen besteht. Nur ein solchermaßen erweiterter Bestandsschutz, der auch neue Anlagen umfasst, gewährleistet verlässliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Unternehmen.

Denn: Ohne Weiterentwicklung - sei es durch neue Maschinen, sei durch Erweiterung - ist kein Unternehmen zukunftsfähig. Ein Beispiel: Schon heute stauen sich im Rheinhafen die Lkw vor dem Container-Terminal am Hafen. Um in diesen Fällen Warteflächen bereitstellen zu können, muss es einen über die Konservierung des Status quo hinausgehenden erweiterten Bestandsschutz geben. Es muss daher in die Wasserschutzgebietsverordnung eine Regelung aufgenommen werden, wonach betriebliche Entwicklungen (Änderung, Modernisierung, Erweiterung, Erneuerung und erstmalige Errichtung betrieblicher Anlagen), die den Trinkwasserschutz nachweislich nicht beeinträchtigen und gutachterlich bestätigt mit dem Trinkwasserschutz im Einklang stehen bzw. diesen noch verbessern im Rahmen des geringstmöglichen Eingriffes durch die obere Wasserbehörde zu genehmigen sind. Insoweit kann die Erteilung der Genehmigung in diesen Fällen nicht im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegen. Es wird für notwendig erachtet, dass die SGD Nord entsprechende Ausnahmen von den Verbotstatbeständen in Form von Beispielsaufzählungen in die Rechtsverordnung aufnimmt, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht.

Die Einwendungen wurden der SGD Nord nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat durch Schreiben des Herrn Oberbürgermeister mit Schreiben vom 28.9.2018 mitgeteilt.

In einem Termin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht und der Stadt Koblenz zusätzlich mitgeteilt wird, werden die vorgetragenen Einwendungen mit den Betroffenen bzw. den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

In den Besprechungsterminen, die von der SGD Nord am 05. und 06. September 2018 im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen angeboten wurden, wurden durch betroffene Grundstückseigentümer vielfach Fragen zum Bestandsschutz gestellt. Nach § 4 der Rechtsverordnung ist dieser für rechtmäßig bestehende und betriebene Anlagen sichergestellt. Auch ein Ersatz von defekten Anlagen durch neue Anlagen ist vom Bestandsschutz abgedeckt.

Wesentliche Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung der SGD Nord bzw. über eine Befreiung möglich. Nach § 52 WHG können Befreiungen von Verboten und Beschränkungen im Einzelfall gewährt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. In einigen Fällen (z.B. Aleris, Stadtwerke als Hafenbetreiber, ArgelImPro, Landwirtschaftsbetrieb Sauer) wurde seitens der SGD Nord bereits eine unzumutbare Eigentumsbeschränkung bejaht und eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Die Befreiungsregelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips und trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen.

Vielfach wurde in der Vergangenheit die Forderung von Betroffenen erhoben, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung gegeben sein müsse, wenn ausreichende Maßnahmen zum Gewässerschutz getroffen werden. Da es sich jedoch um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt handelt steht die Entscheidung über eine Befreiung grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der SGD Nord. Ein

präventives Verbot mit Erlaubnisvorhalt, wie man es aus dem Baurecht kennt, gibt es im Rahmen des § 52 WHG nicht. Im Vordergrund steht der Gewässerschutz, so dass Maßnahmen, die sich schädigend auf das Grundwasser auswirken können, verboten sind und nur im Einzelfall zugelassen werden können, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Behörde wird bei ihrer pflichtgemäß zu treffenden Ermessensentscheidung auch zu berücksichtigen haben, ob eine Befreiung Präzedenzfallwirkung hat. Sie muss stets eine Selbstbindung der Verwaltung bei gleichgelagerten Befreiungsanträgen bedenken und kann deshalb die Befreiung versagen, um Präzedenzfälle zu vermeiden (z. B. ist eine Erdwärmesonde nicht unbedingt schädlich für den Gewässerschutz, mehrere jedoch schon).

Anlagen

Entwurf der Rechtsverordnung

Zusammenstellung der Änderungen